

Rechte und Pflichten auf dem Coburger Weihnachtsmarkt

Präambel

Die Stadt Coburg, vertreten durch den Veranstalter – COBURG MARKETING - hat seit dem Weihnachtsmarkt 2007 ein neues Konzept zur Gestaltung, Vermarktung und dem Betrieb des Weihnachtsmarktes erarbeitet. Im Zuge dieser Neukonzeption soll ein einheitliches Gesamtbild des Coburger Weihnachtsmarktes und dessen Nutzung entsprechend seinem Widmungszweck sichergestellt werden. Hierfür wurden die nachfolgenden Erläuterungen zu den Rechten und Pflichten auf dem Coburger Weihnachtsmarkt vom Veranstalter erstellt.

Der Weihnachtsmarkt beginnt jeweils am Freitag vor dem ersten Advent, 17:00 Uhr, mit einer feierlichen Eröffnungsveranstaltung und endet am 23. Dezember, 21:30 Uhr, des Jahres.

❖ **Eine Bewerbung ist bis zum 01. März** des jeweiligen Jahres beim Veranstalter

COBURG MARKETING
Abt. City- und Eventmanagement
Herrngasse 4
96450 Coburg

einzureichen. (Ausschlussfrist)

1. Zu vollständigen Bewerbungsunterlagen gehören:

- 1.1. **eine detaillierte Beschreibung des gesamten Warenangebotes,**
- 1.2. **Fotos von den angebotenen Waren,**
- 1.3. **Angaben zur Anzahl der benötigten Mietbuden,**
- 1.4. **Bei eigenen Verkaufsbuden:** Antrag auf Genehmigung einer eigenen Verkaufsbude, der eine technische Zeichnung mit entsprechenden Abmaßen sowie Bilder der Verkaufsbude enthalten.

2. Liegen dem Veranstalter nicht genügend zulassungsfähige Bewerbungen vor, kann die Ausschlussfrist verlängert werden.

3. Nachträgliche Bewerbungen können im Einzelfall Berücksichtigung finden, wenn der/die Bewerber/-in wegen seines besonderen Angebotes erheblich zum Gelingen der Veranstaltung beitragen würde oder infolge von Absagen kurzfristig Lücken am Ort der Veranstaltung gefüllt werden müssen.

4. Das Auswahlverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.

Die „Richtlinien für den Coburger Weihnachtsmarkt“ und weitere Informationen finden Sie auf der Homepage www.Weihnachtsland-Coburg-Rennsteig.de

§ 1 Warenangebot

Der Umfang des angebotenen Warensortiments richtet sich nach den Angaben in der Bewerbung, soweit vom Veranstalter keine Einschränkungen mit der Zulassung erteilt wurden. Erweiterungen oder Veränderungen des Warensortiments sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters zulässig. In Einzelfällen kann vom Veranstalter der Umfang des in der Bewerbung angebotenen Warensortiments eingeschränkt werden. Im Fall von Zuwiderhandlungen kann der Veranstalter gem. § 6 Punkt 1 und Punkt 2 des Vertrages über die Teilnahme am Weihnachtsmarkt von dem/der Beschicker/-in die Zahlung einer Vertragsstrafe verlangen.

§ 2 Zeitregelung

1. Regelung für die Übernahme und Übergabe der Mietsachen
 - 1.1. Die Übernahme des Stellplatzes und der Verkaufsmietbude/-n mit Schlüssel für das Dekorieren und die Warenbestückung kann frühestens 3 Kalendertage vor Beginn des Weihnachtsmarktes stattfinden. Der Termin für den Aufbaubeginn der Beschicker/innen mit eigener Verkaufsbude/-n wird dem/der jeweiligen Beschicker/-in rechtzeitig mitgeteilt. **Die Bestückung mit Waren, Dekorationen sowie Auslagen muss bis spätestens am Tag der Eröffnung des jeweiligen Jahres bis 12:00 Uhr abgeschlossen sein. Ein Verkauf von Waren, Speisen und Getränken bis zu dieser Zeit ist untersagt.**
 - 1.2. **Das Ausräumen der Verkaufsbuden darf frühestens zum offiziellen Ende des Weihnachtsmarktes am 23.12. ab 20:00 Uhr erfolgen.** Eine Schließung oder Teilschließung der Verkaufsbude/-n zu einem früheren Zeitpunkt ist nicht gestattet. Wenn eine Abschlussveranstaltung stattfindet, ist für die Bestimmung des offiziellen Endes die Ablauf- oder Zeitplanung dieser Veranstaltung maßgeblich.
 - 1.3. **Das Ausräumen der Verkaufsbuden sowie die Rückgabe der Schlüssel für die Verkaufsmietbude/-n muss bis spätestens 24.12., 12:00 Uhr, abgeschlossen sein. Der Abbau der eigenen Verkaufsbuden muss bis spätestens 30.12., 14:00 Uhr, erfolgen.** Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Veranstalters gestattet.
2. Be- und Entladen von Waren auf dem Marktplatz
 - 2.1. Das **Befahren des Marktgeländes** zum Zwecke des Be- und Entladens von Waren ist an jedem Werktag **20:00-10:00 Uhr** zulässig.
 - 2.2. Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Marktgelände nicht geparkt werden mit Ausnahme der vertraglich zugelassenen Verkaufswagen auf den ihnen zugewiesenen Standplätzen. Eine Beeinträchtigung und Behinderung für anderen Lieferverkehr und Händler der Wochenmärkte ist auszuschließen. Es ist dafür zu sorgen, dass für Passanten ausreichende Durchgangs-

möglichkeiten verbleiben. Die im Veranstaltungsbereich liegenden Gebäude- und Geschäftseingänge sowie Hydranten und Feuerwehranfahrtszonen sind frei zu halten.

3. Öffnungszeiten

- 3.1. Der Weihnachtsmarkt findet täglich in der **Kernzeit von 11:00 Uhr bis 20:00 Uhr** statt. Der/die Beschicker/-in sind verpflichtet, über die gesamte Dauer des Weihnachtsmarktes verkaufsbereit zu sein und geöffnet zu haben.
- 3.2. Darüber hinaus ist es dem/der Beschicker/-in freigestellt, täglich von **08:00 Uhr bis 11:00 Uhr** sowie von **20:00 Uhr bis 21:30 Uhr** geöffnet zu haben.
- 3.3. Auf Grund des Feiertagsgesetzes werden die Verkaufsbuden an den **Sonntagen erst ab 11.00 Uhr** geöffnet.
- 3.4. Darüber hinaus müssen die Schließzeiten eingehalten werden. Einer Aufforderung des Veranstalters oder des Sicherheitsdienstes zur Schließung der Verkaufsbude ist unverzüglich Folge zu leisten. Eine Zuwiderhandlung kann zum Marktausschluss führen.
- 3.5. Sollte in der Zeit des Weihnachtsmarktes in der Stadt Coburg eine Winterzaubernacht „Late Night Shopping“ oder vergleichbare Veranstaltungen stattfinden, können die Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes vom Veranstalter an die Öffnungszeiten der Geschäfte oder der vergleichbaren Veranstaltung angeglichen werden.

§ 3 Standplatz

1. Der Standplatz auf dem Coburger Weihnachtsmarkt wird im Zuge der Neuordnung, der gleichmäßigen Verteilung des Warensortiments und nach den Anforderungen der Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung und Stromversorgung vom Veranstalter zugewiesen.
2. Wünsche zum Standplatz sowie zur erforderlichen Anzahl von Verkaufsbude/-en oder Verkaufsmietbuden sowie die benötigte Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung und die erforderlichen Stromanschlüsse sollten bereits in den Bewerbungsunterlagen genau beschrieben werden.
3. **Der Standplatz** der Verkaufsmietbude/-n sowie der eigenen Verkaufsbude/-en **wird** dem/der Beschicker/-in **unverbindlich** in Form eines Lageplans **14 Tage vor Marktbeginn mitgeteilt**.
4. **Der/die Beschicker/-in hat den Lageplan nach Erhalt unverzüglich zu prüfen und den Veranstalter - spätestens 2 Tage nach Erhalt des Lageplans - über Abweichungen zu informieren.**

5. Rechtzeitig eingegangene Änderungswünsche werden vom Veranstalter berücksichtigt, soweit dies tatsächlich und rechtlich möglich ist.
6. Nach Fristablauf eingegangene Änderungswünsche können nur noch auf Kosten des/der Beschicker/-in verwirklicht werden, soweit dies tatsächlich und rechtlich möglich ist.

§ 4

Zulassung und Platzverteilung

Für die Entscheidung über die Zulassung zum Weihnachtsmarkt sind die „Richtlinien für den Coburger Weihnachtsmarkt“ und das dort vorgesehene Verfahren maßgeblich.

Zugelassen werden können insbesondere:

1. Beschicker, die eine oder mehrere Verkaufsbude/-n des Veranstalters mieten.

Die Verkaufsmietbuden sind 6 - eckig, mit einer Grundfläche von 4,12 m² und können beim Aufstellen in verschiedenen Variationen zusammengestellt werden. Die Anzahl der Verkaufsfenster kann pro Bude zwischen 2 bis 4 variieren. Zu berücksichtigen ist hier jeweils, wie die Verkaufsmietbuden aufgestellt werden. Zu jeder Verkaufsmietbude gehört ein separates Eingangselement, in dem sich 2 Regalböden befinden und das mit einer verschließbaren Tür versehen ist.

2. Eine Aktionsbude, in der Kunsthandwerker/-innen ihre Gewerke den Besuchern vorführen sowie ihre kunstgewerblichen Waren verkaufen können. Auf der überdachten Bühne vor der Aktionsbude treten Künstler, Chöre, Kapellen und Gesangsvereine auf und sorgen mit ihren Darbietungen für musikalische Unterhaltung.
3. Ein Brat-Port für 9 Coburger Bratwurstbrater/-innen im täglichen Wechsel
4. Ein Kinderfahrgeschäft mit nostalgischem Charakter und einem Durchmesser nicht größer als 6m.
5. Ein Highlight, wie z. B. eine Feuerstelle in einer dafür vorgeschriebenen feuersicheren Metallkonstruktion, die in einer Holzkonstruktion in Größe und Design nach den Vorgaben des Veranstalters gebaut wurden.
6. Eigene Verkaufsbuden sind nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Genehmigung des Veranstalters gestattet.
7. Der/die Beschicker/-in hat keinen Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Platzes.

§ 5

Nebenkosten

1. Folgende Leistungen werden durch den Veranstalter erbracht: Planung, Budgetierung, Organisation, Genehmigungen und Gebühren, Risikoidentifikation,

Logistik, Infrastruktur, Notfallplanung, Eröffnungs- und Rahmenprogramm, Lichterkonzept, Dekoration, Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Auf- und Abbau des Weihnachtsmarktes (außer den eigenen Verkaufsbuden), Durchführung, Betreuung der Beschicker/-innen aller Verkaufsbuden, Überwachung, Sicherheitsdienst, Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung mit geeigneten und beheizten Trinkwasser- und Abwasserschläuchen nach den Hygienebestimmungen, tägliche Reinigung des Marktplatzes von Hand und Endreinigung, tägliche Müllentsorgung, Stromversorgung über Verteilerkästen mit separaten Stromzählern, Evaluierung, Nachbereitung und Erfolgskontrolle.

2. Die Kosten für diese Leistungen werden dem/-der Beschicker/-in nicht gesondert in Rechnung gestellt und sind im Entgelt enthalten. Dabei ersetzen die im Entgelt enthaltenen Kosten nur einen Teil der tatsächlichen Gesamtkosten des Veranstalters.

§ 6 Entgeltverzeichnis

1.	Miete Standfläche pro m²	in Euro
	Glühwein / Heißgetränke mit Alkohol / Imbiss	198,00
	Süßwaren / Geschenke aus Lebensmitteln / Geschenke aus NICHT Lebensmitteln	108,00
	Fahrgeschäft	45,00
2.	Miete Verkaufsbude mit 4,12 m²	
	Glühwein / Heißgetränke mit Alkohol / Imbiss	1.050,00
	Süßwaren / Geschenke aus Lebensmitteln / Geschenke aus NICHT Lebensmitteln	850,00
3.	Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung	
	3.1. Miete isolierte und beheizbare Trinkwasserschläuche	300,00
	3.2. Wartungspauschale der Anlage	160,00
	3.3. Kosten Wasser pro m ² Standfläche	4,00
	❖ Alle Preise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19 %	
4.	Pauschale für Bratwurstbuden	383,00

5. Das Anfertigen von Zweitschlüsseln der Verkaufsmietbuden sowie die Weitergabe des Schlüssels an unbefugte Personen sind untersagt.

§ 7

Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung

1. Der Veranstalter sorgt für die Trinkwassergrundversorgung und Abwasserentsorgung. Die gesamte Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsinstallation inkl. Abwasserpumpstationen mit isolierten und beheizbaren Trinkwasser- und Abwasserschläuchen nach den hygienerechtlichen Vorschriften wird bis in die Verkaufsbuden von einem vom Veranstalter beauftragten Unternehmen vorgenommen. Die Anschlüsse und Installationen der Trinkwasserschläuche erfolgen durch Schlauchkupplungen der Bezeichnung GEKA +.
2. Für Anschlüsse und Installationen von Kabeln und Schläuchen in den Verkaufsbuden ist der/die Beschicker/-in selbst verantwortlich.
3. **Das Entsorgen von Schmutzwasser auf dem Marktplatz und in die Regenwasserkanalisation ist nicht zulässig.**

§ 8

Beheizte Trinkwasser- und Abwasserschläuche

1. Zu beachten ist, dass der/die Beschicker/-in die mit der Herstellung, Zubereitung und dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln aller Art zu tun haben, zu einem Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung verpflichtet ist.
2. Für den/die Beschicker/-in, der/die über keine eigenen isolierten und beheizten Trinkwasser- und Abwasserschläuche entsprechend den hygienerechtlichen Vorschriften in ausreichender Länge verfügt, können diese vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden.
3. Für die Bereitstellung hat der/die Beschicker/-in an den Veranstalter einmalig pro Weihnachtsmarkt folgendes Entgelt zu entrichten:

❖	Miete Trinkwasserschläuche:	300,00 Euro
❖	Wartungspauschale für Trinkwasserversorgung zzgl. 19% MwSt.	160,00 Euro
4. **Der/die Beschicker/-in hat darauf zu achten, dass das gesamte Geschirr und Bestecke vor dem Spülen von Essensresten befreit wird, um Verstopfungen der Abwasserleitungen zu vermeiden!**

§ 9 Verbrauchskosten - Wasser

Für die Bereitstellung von Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung und das Entsorgen von Abwasser für die Zeit des Weihnachtsmarktes hat der/die Beschicker/-in an den Veranstalter pro Weihnachtsmarkt folgenden Pauschalbetrag zu entrichten:

❖	Wasserkosten pro m ² Bodenfläche: zzgl. 19% MwSt.	4,00 Euro
---	---	-----------

§ 10 Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes

1. Der/die Beschicker/-in verpflichtet sich, den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn nach § 1 MiLoG – in der jeweils geltenden Höhe – seinen Arbeitnehmern mindestens zu zahlen. Die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohnes besteht nur im Arbeitsverhältnis.
2. Der Veranstalter ist berechtigt, hierzu jederzeit aktuelle Nachweise (wie Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen und Mitarbeiterlisten) vom Beschicker zu verlangen.
3. Kommt der/die Beschicker/-in schuldhaft der Pflicht zur Beibringung von Unterlagen innerhalb einer vom Veranstalter gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
4. Verstößt der/die Beschicker/-in schuldhaft gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns ist der Veranstalter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.
5. Der/die Beschicker/-in verpflichtet sich, den Veranstalter von seiner Leistungspflicht bei Inanspruchnahme durch Arbeitnehmer des Beschickers nach § 13 MiLoG freizustellen.

§ 11 Notwendige hygienische Einrichtungen

1. Bei der Herstellung, Zubereitung und dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln aller Art sind eine küchenähnliche Einrichtung, bestehend aus Spül- sowie Handwaschbecken, Seifenspender und Mittel zum hygienischen Trocknen der Hände (z.B. Einmalhandtücher) in der Verkaufsbude notwendig.
2. Ein ausreichender Warenschutz gegen nachteilige Beeinflussung, Witterungsschutz, ausreichende Warentrennung – insbesondere bei der Lagerung von Lebensmitteln ist sicher zu stellen.
3. Zur Lagerung von kühlpflichtigen Lebensmitteln sind ausreichende Kühleinrichtungen - z. B. für Fleisch- und Wurstwaren sowie Backwaren mit nicht

durchgebackenen Sahne- oder Buttercremefüllungen bei max. +7°C, Hackfleischerzeugnisse wie z. B. Fleischspieße, Rohe Bratwürste usw. bei max. +4°C, tiefgefrorene Erzeugnisse bei mindestens -18°C - bereit zu stellen.

4. Für alle Beschicker/-innen und Personen, deren er/sie sich zur Erfüllung seiner/ihrer Zubereitung von Lebensmitteln bedient, ist ein Gesundheitszeugnis (§17 und §18 Bundesseuchengesetz, Alt- und Übergangsregelung des §77 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz-IfSG-) oder eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes/beaufragten Arztes nach §43 Abs. 1 IfSG erforderlich und am Veranstaltungsort aufzubewahren.

§ 12 Geschirrnutzung

Bei dem Inverkehrbringen von Speisen und Getränken darf ausschließlich wieder verwendbares Geschirr und Besteck verwendet und benutzt werden. Zum Reinigen von Geschirr, Besteck und Trinkgefäßen ist fließendes warmes Trinkwasser aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu verwenden.

§ 13 Angebots- und Qualitätskontrolle

1. Der Veranstalter wird während der gesamten Dauer des Weihnachtsmarktes laufend Kontrollen über den Umfang des angebotenen Warensortiments sowie Qualitätskontrollen bei den einzelnen Beschickern und Beschickerinnen durchführen, um die Einhaltung zu überprüfen.
2. Anweisungen des Veranstalters in diesem Zusammenhang ist unverzüglich Folge zu leisten. Eine Zuwiderhandlung kann zum Marktausschluss führen.

§ 14 Zugang zur Verkaufsbude

Dem Veranstalter und dem Ordnungsamt der Stadt Coburg ist jederzeit Zutritt zu allen Verkaufsbuden zu gewähren, um die Reinhaltung und Einhaltung der hygienerechtlichen und feuerrechtlichen Vorschriften kontrollieren zu können.

§ 15 Lebensmittelüberwachung

1. Vor der Eröffnung und während des Weihnachtsmarktes wird die Stadt Coburg, Ordnungsamt / Lebensmittelüberwachung, die Einhaltung der hygienerechtlichen Vorschriften kontrollieren. Jegliche Mängel oder Beanstandungen sind unverzüglich abzustellen. Eine Zuwiderhandlung kann zu einer Ordnungswidrigkeit führen und mit einer Geldbuße belegt werden. Darüber hinaus kann dies zum Marktausschluss führen.

2. Der/die Beschicker/-in die alkoholische Getränke ausschenken wollen, benötigen dafür eine Ausschankgenehmigung. Den Antrag auf Erteilung können Sie bei der Gewerbemeldestelle Coburg beantragen.

§ 16

Stromversorgung und Stromabrechnung

1. Der Veranstalter sorgt für die gesamte Stromversorgung auf dem Markt und bis in die Verkaufsbuden. Die erforderlichen Installationen werden durch ein vom Veranstalter beauftragtes Unternehmen vorgenommen.
2. Der Strombedarf des Beschickers ist mit maximal 20 KW begrenzt.
3. **Der/die Beschicker/-in hat in eigener Verantwortung Verträge mit dem zuständigen Versorger, für den Verbrauch und die Stromabrechnung abzuschließen.** Dazu wird der zuständige Versorger zu Beginn der Veranstaltung auf dem Marktplatz die Verträge anbieten. Jede Verbrauchsstelle wird mit einem Stromzähler ausgestattet und separat abgerechnet.
4. Für die Verlegung und Installationen von Kabeln in den Verkaufsbuden ist der/die Beschicker/-in selber verantwortlich.

§ 17

Frostwächter

1. Der Veranstalter empfiehlt, in den Buden mit Wasseranschlüssen einen Frostwächter (Heizstrahler) im Nachtbetrieb zu verwenden, um das Einfrieren von Leitungen in den Verkaufsbuden über Nacht zu vermeiden. Diese sind mit den angegebenen Sicherheitshinweisen vom Hersteller aufzustellen oder anzubringen, so dass von diesen Geräten keine Gefahr ausgeht. Für entstandene Schäden durch Nichteinhaltung haftet allein der/die Beschicker/-in.
2. **Die Verwendung von elektrischen Heizgeräten während der Geschäftszeiten ist nicht zulässig.**

§ 18

Flüssiggas

Bei dem Einsatz von Flüssiggasflaschen sind die EG – Richtlinien über Gasverbrauchseinrichtungen vom 01. Jan. 1996 und die Hinweise des Gewerbeaufsichtsamtes genauestens zu beachten. Diese Hinweise können beim Gewerbeaufsichtsamt Coburg oder beim Veranstalter eingesehen und angefordert werden. Für entstandene Schäden durch Nichteinhaltung haftet allein der/die Beschicker/-in.

§ 19 Brandschutz

1. Hydranten, Flucht-, Verkehrs- und sonstige Rettungswege aller Art sind ständig frei zu halten. Die notwendige periodische Reinigung der Verkaufsbuden sowie der Anlagen und Arbeitsmitteln (z. B. elektr. Ausrüstung, Maschinen, Werkzeuge und Vorrichtungen) ist sicherzustellen, um brandgefährliche Ablagerungen zu vermeiden. Feuerstätten samt Rauch- und Abgasrohren sowie Heiz-, Koch- und Wärmegeräte sind vorschriftsmäßig instand zu halten und zu betreiben.
2. **Das Vorhalten von tragbaren ABC-Pulverlöschern mit 6 kg Füllmenge ein Löschvermögen von 21 A ist aus Sicherheitsgründen in allen Verkaufsbuden (Arbeitsstätten) Pflicht.**
Vergleichsweise kann ein entsprechend ausgerüsteter 4-kg-Löschgerät mit gleichen Löschmitteleinheiten verwendet werden.

Grund: Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern nach BG-Regel 133

3. In den Verkaufsbuden, in denen mit offenen Flammen oder mit Fetten umgegangen wird, sind zusätzlich Fettbrandlöschgeräte mit 9 kg Löschvermögen zwingend vorzuhalten und griffbereit anzubringen.
4. Die Löschgeräte müssen amtlich geprüft und zugelassen sein sowie das Zulassungskennzeichen tragen. Der/die Beschicker/-in hat dafür zu sorgen, dass der/die Feuerlöscher regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, durch einen Sachkundigen geprüft werden. Über die Ergebnisse der Prüfungen ist Nachweis zu führen. Der Nachweis kann in Form einer Prüfplakette erbracht werden.
5. Die Feuerlöscher müssen an gut sichtbaren und im Brandfall leicht zugänglichen Stellen angebracht sein, an denen sie vor Beschädigungen und Witterungseinflüssen geschützt sind. Die Stellen sollen durch das Brandschutzzeichen F05 „Feuerlöscher“ gekennzeichnet sein.

§ 20 Anweisungen

Den Anweisungen des Veranstalters oder eines Vertreters, des Sicherheitsdienstleistungsunternehmens sowie im Notfall der Polizei, Feuerwehr, Rettungskräften und Sanitätern ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 21 Erste Hilfe

1. Die Beherrschung von Erste-Hilfe-Maßnahmen kann Leben retten. Darum sollte jeder Beschicker grundlegende Abläufe und Regeln beherrschen, um bis zum Eintreffen von qualifiziertem Personal helfen zu können.

2. Der/die Beschicker/-in hat in der Verkaufsbude (Arbeitsstätte) mindestens das Erste Hilfe-Material - einen Verbandskasten - bereitzuhalten.
3. Standorte von Defibrillatoren am Veranstaltungsort:
 - ❖ Sparkasse Markt sowie Rathaus Markt – Bürgerbüro

§ 22 Haftung

1. Der/die Beschicker/-in haftet für alle schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden, die dem Veranstalter aus dem Geschäftsbetrieb oder der Benutzung der Verkaufsbuden nebst Zubehör und des Marktplatzes entstehen.
2. Der/die Beschicker/-in haftet für Schäden, die an einer Verkaufsbude durch ihn/sie selbst oder durch Personen, deren er/sie sich zur Erfüllung seiner/ihrer Verbindlichkeiten bedient, verursacht werden.
3. Der/die Beschicker/-in stellt den Veranstalter von allen Schadensansprüchen frei, die im Zusammenhang mit Sach- und Personenschäden an Verkaufsbuden, technischen Geräten, Verkaufseinrichtungen oder Fahrzeugen sowie wegen Nichterfüllung der übernommenen Pflichten von ihm/ihr oder Dritten geltend gemacht werden können.
4. Der/die Beschicker/-in verpflichtet sich, eine entsprechende **Haftpflichtversicherung** abzuschließen und dies auf Verlangen dem Veranstalter gegenüber nachzuweisen.
5. Der Veranstalter empfiehlt dem/der Beschicker/-in eine **Inhaltsversicherung** abzuschließen. Diese Inhaltsversicherung ersetzt Kosten bei Schäden, wie z. B. Einbruchdiebstahl und Raub, Vandalismus, Leitungswasserrohrbruch und Frost, Sturm und Hagel.
6. Kommt der Weihnachtsmarkt durch höhere Gewalt oder durch andere nicht von dem Veranstalter zu vertretende Gründe nicht zustande, bestehen keine Ansprüche gegen den Veranstalter.

§ 23 Streukasten

Um vereiste Flächen auf dem Marktplatz abdecken und eine Rutschgefahr für Besucher abwenden zu können, wird auf dem Weihnachtsmarkt von einem vom Veranstalter beauftragten Unternehmen eine Streukiste mit Splitt bereitgestellt.

§ 24 Winterdienst

1. Der Veranstalter stellt den Winterdienst durch das Kommunalunternehmen der Stadt Coburg, Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb sicher und die damit verbundene Verkehrssicherungspflicht.
2. **Das entbindet den/die Beschicker/-in nicht davon, vor seiner Verkaufsbude verschneite Flächen zu räumen oder vereiste Flächen mit Splitt abzudecken.**

§ 25 Bewachung

Für die Bewachung des Weihnachtsmarktes wird vom Veranstalter ein Sicherheitsdienstleistungsunternehmen **von Mittwoch, 2 Tage vor Beginn der Veranstaltung, bis 23. Dezember in der Zeit von 20:00 bis 06:00 Uhr** beauftragt. Das Sicherheitsdienstleistungsunternehmen verfügt über die erforderliche Erlaubnis für ein Bewachungsgewerbe nach § 34 a GewO und für diesen bestimmten Zweck geschultes Wachpersonal.

§ 26 Abfallentsorgung

1. Der Veranstalter lässt für die Entsorgung von Restmüll 6 x 1.100-Liter, 10 x 240-Liter und 15 x 80-Liter Restmüllbehälter durch das Kommunalunternehmen der Stadt Coburg, Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb, auf dem Platz aufstellen.
2. **Der/die Beschicker/-in verpflichtet sich, unnötigen Abfall zu vermeiden und den anfallenden Müll mit einer Restmüllvolumenminderung in den Behältern zu entsorgen - Bsp. Kartons zerkleinern -.**

§ 27 Reinigung Marktplatz

1. Der Veranstalter sorgt durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen für die tägliche Reinigung des Marktplatzes frühmorgens von Hand und die Endreinigung.
2. Der/die Beschicker/-in ist für die Reinhaltung seiner Verkaufsbude/n, des Platzes davor, der Gänge sowie für die Einhaltung der hygienerechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Etwaige Verschmutzungen und Verpackungsmaterialien sind sofort zu beseitigen. Jede Verunreinigung über das unvermeidliche Maß hinaus ist zu unterlassen.

§ 28 Toiletten

Der Veranstalter sorgt für die tägliche Bereitstellung von Toiletten - getrennt nach Geschlechtern - in ausreichender Anzahl. Sie werden täglich mehrfach gereinigt und mit Verbrauchsmaterialien bestückt.

1. Toiletten für Gäste und Beschicker:

Die Toiletten befinden sich im Coburger Stadthaus nur wenige Schritte auf der Nordseite vom Weihnachtsmarkt entfernt.

2. Toiletten für Beschicker im Umgang mit Lebensmitteln:

Zu beachten ist, dass der/die Beschicker/-in, die mit der Herstellung, Zubereitung und dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln aller Art zu tun haben, eine gesonderte Personaltoilette, benutzen sollen.

❖ Grund: Auflagen Lebensmittelüberwachung

2.1. Der Veranstalter sorgt für die tägliche Bereitstellung der gesonderten Toilette, die in gleicher Weise wie die Gästetoiletten ausgestattet ist. Diese befindet sich im Coburger Stadthaus nur wenige Schritte auf der Nordseite vom Weihnachtsmarkt entfernt. Sie wird täglich mehrfach gereinigt und mit Verbrauchsmaterialien bestückt.

2.2 Den Schlüssel erhalten die betreffenden Beschicker/-innen vom Veranstalter. Bei Schlüsselübergabe wird für Beschicker/-innen mit einer eigenen Verkaufsbude eine Kautions von 10,00 Euro fällig. Die Kautions enthält keine MwSt. und wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe und der Einhaltung aller Vertragsbedingungen zurückerstattet.

2.3. Der/die Beschicker/-in hat dafür zu sorgen, dass die gesonderte Toilette für unbefugte Personen geschlossen bleibt.

2.4. Das Anfertigen von Zweitschlüsseln sowie die Weitergabe des Schlüssels an unbefugte Personen sind untersagt.

2.5. Eine Zuwiderhandlung gem. Pkt. 2.3. und 2.4. stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Ordnungsgeld geahndet werden sowie zum Markausschluss führen.

❖ Öffnungszeiten: Während der Veranstaltung täglich durchgehend.

§ 29 Konzept für eine eigene Verkaufsbude

1. Das Aufstellen einer eigenen Verkaufsbude ist nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Genehmigung des Veranstalters gestattet.

2. Bei dem Bau einer eigenen Verkaufsbude sind generell folgende Vorgaben zu beachten:

2.1. Die Grundfläche einer Verkaufsbude beträgt $16,00 \text{ m}^2$ (B $4,00 \text{ m}$ x T $4,00 \text{ m}$) bzw. $10,40 \text{ m}^2$ (B $4,00 \text{ m}$ x T $2,60 \text{ m}$) in einer zerlegbaren Rahmenkonstruktion und verschließbaren Eingangstür.



2.2. Bei der Verkaufsbude beträgt die Firsthöhe $3,80 \text{ m}$ und Traufhöhe $2,30 \text{ m}$.

2.3. Die Dachform gestaltet sich, bei der Verkaufsbude, aus einem Sattel- oder Walmdach mit einer Dachneigung von 35° (120 Grad) und einem Dachüberstand je Seite von maximal 30 cm .

2.4. Die Grundfläche einer **sechseckigen** Verkaufsbude beträgt $4,12 \text{ m}^2$ mit einem Eingangelement ($86 \text{ cm} \times 86 \text{ cm}$), einer verschließbaren Eingangstür und besteht aus einer zerlegbaren Rahmenkonstruktion.



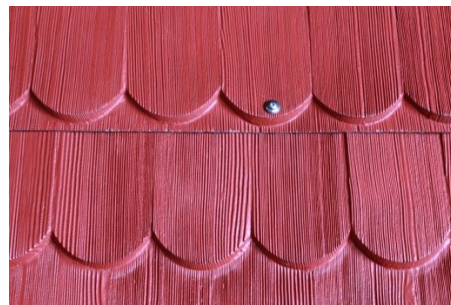
2.5. Bei dieser Verkaufsbude beträgt die Firsthöhe $3,00 \text{ m}$ und Traufhöhe $2,20 \text{ m}$.

2.6. Für die Füllung der Seitenwände ist „Okoume Profilsper Holz Schäl furnier, längs genutet, softline $9,00 \text{ mm}$ “ zu verwenden das von außen mit einer farblosen, wasserfesten Holzschutzlasur beschichtet wird.



2.7. Die Rahmenhölzer, die dem Zusammensetzen der Seitenwände dienen, sind aus massivem Weichholz, 8 x 8 cm und werden mit einer Wetterschutzlasur im Farbton weiß behandelt.

2.8. Das Dach wird mit Glasfiberschindeln (Schindelplatten) in



Biberschwanzoptik im Farbton Ral 3016 gedeckt.

- 2.9. Das Dach kann mit einer Gaube und oder mit einem Schornstein verziert werden.
- 2.10. Bei Verkaufsbuden, die mit der Herstellung, Zubereitung und dem Inverkehrbringen von Lebensmitteln aller Art zu tun haben, sind die Verkaufsfenster mit einem Spuckschutz zu versehen.
- 2.11. Für die Sicherung der Verkaufsbude sind alle Verkaufsfenster mit Jalousien aus Aluminium (gepanzert) zu versehen.
- 2.12. Die Ablagebretter an den Verkaufsfenstern können in den Höhen 0,72 m oder 0,95 m gewählt werden. Die Tiefe der Ablagebretter ist mit maximal 20 cm einzuhalten, da Diese nicht als Tresen dienen.
- 2.13. Für die Außenbeleuchtung der Verkaufsbude sind einheitliche Illuminationsketten in einem **matten warmweißen Licht** ohne Lichtspiele zu verwenden (LED Leuchtmittel).
3. Eine Zulassung wird grundsätzlich nur für den aktuellen Weihnachtsmarkt erteilt. Dem Beschicker kann ausnahmsweise eine bis zu 5 – jährige Zulassung erteilt werden, wenn der/die Beschicker/-in in eine eigene Verkaufsbude investiert, die er nur für den besonderen Marktzweck erwirbt und die Verkaufsbude sich in das Weihnachtsmarktkonzept besonders einfügt.

§ 30 Dekorationskonzept

1. Dekoration und Lichterkonzept für den Marktplatz
Der Veranstalter wird ein umfangreiches Lichter- und Weihnachtsdekorationskonzept für den Weihnachtsmarkt erstellen und durch von ihm beauftragte Unternehmen umsetzen. Der Veranstalter behält sich vor, das Dekorations- und Lichterkonzept bei Bedarf jederzeit zu ändern.
 - 1.1. Der Weihnachtsbaum wird auf der Nordseite des Marktes aufgestellt. Dieser wird mit Illuminationsketten (ca. 7000 Lichtpunkte), die in warmweißem Licht ohne Lichtspiele leuchten und mit ca. 100 Plastikkugeln mit einem Durchmesser von 20 cm wahlweise in den Farben gold und oder rot in matt geschmückt.
 - ❖ Der Weihnachtsbaum wird täglich in der Zeit von 6:00 bis 10:00 Uhr und von 15:00 bis 24:00 Uhr erleuchtet.
 - 1.2. Die Dachreling der Verkaufsmietbuden und der Aktionsbude/-n werden mit einheitlichen Illuminationsketten, die in einem warmweißen Licht ohne Lichtspiele leuchten (LED Leuchtmittel), verziert.
 - ❖ Die Illuminationsketten an den Verkaufsmietbuden werden ebenfalls, wie der Weihnachtsbaum, täglich in der Zeit von 6:00 bis 10:00 Uhr und von 15:00 bis 24:00 Uhr erleuchtet.
 - 1.3. Die Dächer der Verkaufsmietbuden können vom Veranstalter mit Fichtenreisig und oder mit Dekowalzen dekoriert werden. Um das Fichtenreisig und die Dekowalzen befestigen zu können, werden Unterkonstruktionen über die Dachplanen gelegt und seitlich so befestigt, dass von der Dekoration für die Besucher keine Gefahr ausgeht und die Dachplanen nicht beschädigt werden.
 - ❖ Die Dekowalzen bestehen aus punktgeschweißtem Draht, verzinkt, mit einer Maschenweite von 12,5 x 12,5 cm, sind 138 cm lang und haben einen Durchmesser von 40 cm. Sie werden mit Fichtenreisig, getrockneten Gräsern, Zweigen mit roten Beeren und Plastikkugeln mit einem Durchmesser von 8 cm wahlweise in den Farben rot und oder golden in matt dekoriert.
 - 1.4. Die vier Eingänge zum Weihnachtsmarkt bilden je ein Eingangstor. Diese Eingangstore werden jeweils an den Ecken Nord – Ost, Süd – Ost, Süd – West und Nord - West des Marktplatzes errichtet.
 - ❖ Die vier Eingangselemente bestehen aus einer Stahlrohrkonstruktion. Diese haben eine Spannweite von 6 m, eine Höhe von 4 m und werden jeweils auf 2 Betonsockeln errichtet.

- ❖ Über diese Eingangselemente werden die Stromversorgungskabeln sowie die für die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung erforderlichen isolierten und beheizten Trinkwasserschläuche barrierefrei verlegt.
- ❖ Anschließend werden die Eingangselemente mit Fichtenreisig bedeckt, einem Lichtervorhang in warmweißem Licht ohne Lichtspiele verziert und mit Plastikkugeln in rot und gold in matt mit einem Durchmesser von 8 cm dekoriert.

1.5. Um auf dem Weihnachtsmarkt eine barrierefreie Verlegung von isolierten und beheizten Trinkwasserschläuchen für die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie Stromkabeln für die Energieversorgung gewährleisten zu können, werden zwischen den Verkaufsbuden Verbindungsbögen montiert. Die Anzahl der Verbindungsbögen bzw. Kabelüberleitungen richtet sich nach der Anzahl und den Standorten der Beschicker, die versorgt werden müssen.

- ❖ Die Verbindungsbögen bestehen aus einem flexiblen PVC-Rohr, deren Enden jeweils auf eine Halterung (bestehend aus einem Eisenrohr und 2 Montagehalterungen) geschoben werden. Die Halterungen für die Verbindungsbögen werden an den Verkaufsbuden durch Anschrauben fest montiert.

Hierbei geben die Beschicker/-innen mit eigenen Verkaufsbuden mit der Teilnahme an der Veranstaltung ihr Einverständnis, dass die o. g. Verbindungsbögen an die beschickereigenen Verkaufsbude/-n so montiert werden dürfen, dass eine bestmögliche Verlegung von Versorgungsleitungen gegeben ist.

- ❖ Nach Verlegung der Versorgungsleitungen über die Verbindungsbögen werden diese mit Fichtenreisig dekoriert. Darüber hinaus können die Bögen mit einheitlichen Illuminationsketten, die in einem warmweißen Licht ohne Lichtspiele leuchten (LED Leuchtmittel), verziert werden.
- ❖ Die Pumpenstationen, die der Abwasserentsorgung aus den Verkaufsbuden der Beschicker/-innen dienen, sind in isolierten und beheizten Kästen untergebracht und werden an den Verkaufsbuden so platziert und dekoriert, dass die Pumpstationen für Besucher nicht sichtbar sind.

1.6. Um für die Besucher des Weihnachtsmarktes eine Ruhezone zu schaffen, wurde eine überdachte Aufenthaltsfläche um das Denkmal Prinz Albert, erstellt und umgesetzt.

- ❖ Das Denkmal wird mit einer Schirmkonstruktion verkleidet, unter der sich die Besucher an Baumstammtischen aufhalten und das weihnachtliche Flair genießen können. Die Schirmkonstruktion bietet für Besucher auch Schutz vor Regen sowie Schneefall.

- ❖ Die Schirmkonstruktion besteht im Rahmen aus einer zerlegbaren Alugusskonstruktion und das Dach aus einer mehrteiligen Holzrahmenkonstruktion, die mit wasserdichter, lichtdurchlässiger Plane bespannt ist. Der Schirm bildet eine achteckige Lichtebene, leuchtet in einem orangenen Licht ohne Lichtspiele und sorgt mit vielen integrierten Lichtleitfasern mit wechselnden Farben für Sternenhimmeleffekte. Veränderungen im Farbton der Lichter behält sich der Veranstalter vor.
- ❖ Das Lichter- und Dekorationskonzept darf vom Beschicker von der Beschickerin nicht verändert werden. Veränderungen und Erweiterungen unterliegen allein dem Veranstalter.

2. Innendekoration aller Verkaufsbuden

- ❖ Die Innendekoration erfolgt allein durch den/die Beschicker/-in und muss dem allgemeinen Erscheinungsbild und dem Konzept des Weihnachtsmarktes folgen und die festliche und weihnachtliche Dekoration vom Weihnachtsmarkt und den Verkaufsbuden unterstützen.
- ❖ Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Veranstalter die Innendekorationen der Verkaufsbuden kontrolliert. Anweisungen des Veranstalters im Zusammenhang mit diesen Kontrollen ist Folge zu leisten.
- ❖ **Nach dem Ende der Veranstaltung hat der/die Beschicker/-in seine Dekoration so zu entfernen, dass keine Rückstände, wie z. B. Folien, Nägel oder Tackernadeln, zurückbleiben.**

3. Außendekoration und Lichterkonzept der Verkaufsbuden

- 3.1. Das Lichter- und Dekorationskonzept der eigenen Verkaufsbuden muss dem allgemeinen Erscheinungsbild und dem Konzept des Weihnachtsmarktes folgen. Es darf das Gesamtbild des Weihnachtsmarktes nicht stören und muss mit dem Veranstalter abgestimmt werden.
- ❖ Illuminationsketten sowie Lichter mit Lichtspielen und das Dekorieren über das abgestimmte Design hinaus ist untersagt und muss auf Verlangen des Veranstalters zurückgebaut werden.
- 3.2. **Das Dekorieren der Budendächer mit weihnachtlichen Figuren ist nur nach vorheriger Absprache und schriftlicher Genehmigung des Veranstalters gestattet.**
- ❖ Die Montage der Figuren erfolgt allein durch den/die Beschicker/-in und muss dem allgemeinen Erscheinungsbild und dem Konzept des

Weihnachtsmarktes folgen sowie die festliche und weihnachtliche Dekoration des Weihnachtsmarktes und der Verkaufsbuden unterstützen.

- ❖ Die Figuren müssen so sicher montiert werden, dass von ihnen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung keine Gefahr ausgeht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Veranstalter aus Sicherheitsgründen die Montage kontrolliert. Anweisungen des Veranstalters im Zusammenhang aus diesen Kontrollen ist Folge zu leisten.

§ 31 Leuchtschriften

Leuchtwerbung, Leuchtschriften sowie Lichtspiele jeglicher Art sind im Außenbereich der Verkaufsbuden untersagt.

§ 32 Beschilderungen

1. **Angebots-, Hinweis-, Auswahl- oder Preisschilder im Innen- und Außenbereich aller Verkaufsbuden dürfen nur im vom Veranstalter vorgegebenen weihnachtlichen Design verwendet und angebracht werden:**

- **Schriftart in weiß, Amazone BT**



<i>Beispiel-Schild</i>	
<i>Beispiel</i>	<i>9,00 Euro</i>
<i>Muster</i>	<i>11,00 Euro</i>
<i>Musterbeispiel</i>	<i>18,00 Euro</i>

- **Schilder in der Farbe RAL 3011**

- 1.1. Der/die Beschicker/-in hat die von ihm/ihr angebotenen Waren entsprechend der Preisangabenverordnung (PAngV) mit Preisschildern oder Beschriftungen auszuzeichnen.
- 1.2. Auf die Bereitschaft, über den angegebenen Preis zu verhandeln, kann hingewiesen werden.
- 1.3. Für die Erstellung und das Anbringen dieser Schilder in und an den Verkaufsbuden ist der/die Beschicker/-in selber verantwortlich.

- 1.4. Die Schilder müssen so sicher montiert werden, dass von ihnen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung keine Gefahr ausgeht. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Veranstalter aus Sicherheitsgründen die Montage kontrolliert. Anweisungen des Veranstalters im Zusammenhang aus diesen Kontrollen ist Folge zu leisten.
- 1.5. Der Name sowie das Unternehmen des Beschickers/der Beschickerin sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften in den Verkaufsbuden sichtbar anzubringen.

§ 33 Hinweisschilder über Warenangebot

1. Hinweisschilder, die auf das Warenangebot des Beschickers/der Beschickerin hinweisen, werden durch ein vom Veranstalter beauftragten Unternehmen angefertigt und an den Dächern der Verkaufsbuden angebracht.
2. Angefertigt werden die Hinweisschilder aus 6 mm Acrylglas, weiß durchscheinend in Sternform gefräst. Die Blockout-Folie, im Farbton RAL 3011, ist im Siebdruck eingefärbt. Die Schrift und das Outline werden geplottet.
3. Angebracht werden die Hinweisschilder an den Dächern bzw. der Dachreling mit einer speziellen Rohrhalterung in einem Abstand von ca. 20 cm. Die Halterung besteht je Schild aus zwei Aluminiumstäben, roh, mit einem Durchmesser von 10 mm. Die Hinweisschilder werden durchbohrt und mit einer A2 - Halterung angebracht. Der Kopf der A2 - Halterung wird mit Folie (RAL 3011) überklebt.

Bsp.:



§ 34 Krippe und Figuren

Die Weihnachtskrippe wird am Fuß des Weihnachtsbaums aufgestellt. Sie hat eine Innenbeleuchtung, die an die Stromversorgung der Weihnachtsbaumbeleuchtung angeschlossen wird und zu den gleichen Beleuchtungszeiten wie der Weihnachtsbaum erleuchtet. Die Krippe wird mit Stroh ausgelegt, auf der die Krippenfiguren platziert werden.

§ 35 Strom-, Verteiler- und Sicherungskästen

Die Strom-, Verteiler- und Sicherungskästen werden auf dem Weihnachtsmarkt so platziert, dass eine optimale Stromversorgung gewährleistet werden kann. Diese werden im Innen- und Außenbereich des Weihnachtsmarktes an den Verkaufsbuden platziert und teilweise mit kleineren Fichten, ca. 1,00 m hoch, die in Baum-scheibenständern stehen, so verkleidet, dass der Zugang für befugte Personen gewährleistet und die Sicht auf diese für die Besucher verdeckt ist.

§ 36 Verlegung der Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt zum Teil durch die auf dem Marktplatz installierten Senkelekranten und zum Teil durch einen Anschlusspunkt auf dem Marktplatz, Ecke Ketschengasse.

Die Stromkabel werden von den Anschlusspunkten aus zu den Stromverteilern, Sicherungskästen und Stromzählern über die Verbindungsbögen und die Eingangstore bis in die Verkaufsbuden barrierefrei verlegt und durch die Dekoration verdeckt.

§ 37 Verlegung der Trinkwasser- und Abwasserschläuche

Die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung erfolgt zum Teil durch die auf dem Marktplatz installierten Senkelekranten und zum Teil durch einen Wasseranschlusspunkt auf dem Marktplatz, Ecke Ketschengasse, durch isolierte und beheizte Trinkwasser- und Abwasserschläuche entsprechend den hygienerechtlichen Vorschriften in ausreichender Länge.

Diese werden von den Anschlusspunkten aus über die Verbindungsbögen und die Eingangstore barrierefrei bis in die Verkaufsbuden verlegt und durch die Dekoration verdeckt.

§ 38 Senkelektanten

Die Senkelektanten dienen der Strom- und Trinkwasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. 4 Senkelektanten befinden sich jeweils an den Ecken Nord – Ost, Süd – Ost, Süd – West und Nord - West des Marktplatzes und ein Senkelektant befindet sich südlich vom Denkmal – Prinz - Albert im Bereich der Aufenthaltsfläche.

Die 3 Senkelektanten, die sich an den Ecken Nord – Ost, Süd – West und Nord - West des Marktplatzes befinden, werden für die Strom-, Trinkwasserversorgung sowie Abwasserentsorgung genutzt und mit isolierten und beheizten Schutzkisten aus Sperrholz abgedeckt, um das Einfrieren der Senkelektanten zu verhindern. Der Senkelektant an der Süd – Ost - Ecke hat keinen Wasseranschluss und wird nur für die Stromversorgung genutzt.

§ 39 Änderungen

Der Veranstalter behält sich vor, Änderungen jeglicher Art aus technischen, Ordnungs- und Sicherheitsgründen bis zum letzten Tag vor Eröffnung vorzunehmen.

§ 40 Verbote

1. Der/die Beschicker/-in verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was der ordnungsgemäßen Durchführung des Weihnachtsmarktes oder dem ihm zugrunde liegenden Konzept abträglich sein könnte. Insbesondere ist Folgendes untersagt:
 - 1.1. Anbringen von Werbeleuchtschriften aller Art im Außenbereich einer Verkaufsbude sowie das Anbringen oder Aufstellen von Werbe- und Preistafeln im eigenen Design
 - 1.2. Aufstellen von eigenen Tischen, Stühlen, Schirmen und sonstiger Utensilien oder Aufenthaltsmöbel
 - 1.3. Anbieten von Waren außerhalb der Verkaufsbuden
 - 1.4. Befestigen von Verankerungen, wie Dübel, Haken, Schrauben etc., im Marktplatzboden sowie an den Verkaufsbuden
 - 1.5. Anbringen von Kennzeichnungen mit Farbe, Farbstiften, Sprühdosen und vergleichbaren Hilfsmitteln am Marktplatzboden sowie an den Verkaufsbuden

- 1.6. Aufenthalt im betrunkenen Zustand in den Verkaufsbuden und auf dem Marktplatz
- 1.7. Verstellen der Gänge, Hydranten und Feuerwehrezufahrten mit Fahrzeugen, Waren, Verpackungsmaterial, Handkarren oder sonstigen Gegenständen
- 1.8. Überlassung oder Weitervermietung der Verkaufsbude an Dritte
- 1.9. Inbetriebnahme einer Lautsprecheranlage, Megaphon, Gigaphon und das laute Anpreisen der Waren nach Marktschreier Art
- 1.10. Rauchen in den Verkaufsbuden
- 1.11. Verkauf und die Verwendung von Feuerwerkskörpern jeder Art
- 1.12. Umbauen einer Verkaufsmietbude durch Bohren, Sägen, Hobeln oder anderer handwerklicher Aktivitäten
- 1.13. Anbringen von Werbeplakaten und Transparenten jeder Art
- 1.14. Aufstellen von Werbeanlagen, wie Dreiecksständer o. ä.
- 1.15. Promotion- Aktionen, wie das Verteilen von Flugblättern und Werbeflyern
2. Zuwiderhandlungen durch den/die Beschicker/-in können zum Widerruf der Zulassung und damit zum Ausschluss von der Teilnahme am Weihnachtsmarkt führen.
- 3 Für alle durch den/die Beschicker/-in evtl. entstandenen Schäden haftet der/die Beschicker/-in selber.

Die „Rechte und Pflichten auf dem Coburger Weihnachtsmarkt“ gelten ab dem 1.1.2019

COBURG MARKETING
Abt. City- und Eventmanagement
Herrngasse 4
96450 Coburg